

| Stufe im Landkreis/in der kreisfreien Stadt * | Maßnahmen |
|--|--|
| <p>Stufe 1 – Grün *</p> <p>7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 0 bis ≤ 8 ITS-Auslastung: > 0 bis ≤ 5% 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen: > 0 bis ≤ 35</p> | <p>Es gelten die Basisregeln zum Abstandhalten, zur Hygiene, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie zum Lüften in Innenräumen (AHA+L) sowie zu Basis-Testpflichten („Anreisetests“ für Hotels etc., Zugangstests für Clubs und Diskotheken, für Volksfeste, Jahrmärkte und Großveranstaltungen) und anderen grundlegenden Schutzmaßnahmen (z.B. Teilnahmebegrenzungen) nach der Corona-LVO.</p> <p>Allen (auch geimpften/genesenen) Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, sich bei Symptomen, die auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 hindeuten, testen zu lassen (Zuweisung durch einen Hausarzt) oder einen Schnell- oder Selbsttest vorzunehmen.</p> |
| <p>Stufe 2 – Gelb *</p> <p>7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 8 bis ≤ 15 ITS-Auslastung: > 5% bis ≤ 9% 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen: > 35 bis ≤ 50</p> | <p>Die weitergehenden Testerfordernisse für Innenbereiche nach der Corona-LVO werden wieder wirksam (z.B. für die Bereiche Innengastronomie, körpernahe Dienstleistungen einschl. Friseure, Theater, Museen und andere Kultureinrichtungen, Indoor-Sport und – Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen); für den Besuch von Diskotheken, Clubs sowie von Tanzveranstaltungen besteht die Pflicht, einen PCR-Test vorzulegen.</p> <p>Die Testerfordernisse gelten <u>nicht</u> für vollständig Geimpfte oder Genesene, für Kinder unter 7 Jahren sowie für regelmäßig getestete Schülerinnen und Schülern (für Letztere gilt diese Ausnahme allerdings nicht in Clubs, Diskotheken und Tanzveranstaltungen sowie in Krankenhäusern und Pflegeheimen).</p> |
| <p>Stufe 3 – Orange *</p> <p>7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 15 bis ≤ 25 ITS-Auslastung: > 9% bis ≤ 15% 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen: > 50 bis ≤ 200</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor der Erteilung einer Genehmigung von Großveranstaltungen (§ 8 Absatz 9a der Corona-LVO) ist zwingend das Einvernehmen des Gesundheitsministeriums einzuholen, sofern die erwartete Anzahl gleichzeitig anwesender Personen mehr als 2.500 im Innenbereich und 5.000 im Außenbereich beträgt. 2. Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, sich vor privaten Zusammenkünften zu testen (Schnell- oder Selbsttest). Dies gilt insbesondere für nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen. 3. Insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, die nicht vollständig geimpft oder von einer Covid 19-Erkrankung genesen sind, wird empfohlen, bei privaten Zusammenkünften in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering und den Personenkreis konstant zu halten. 4. Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, in Innenräumen generell eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und auch im Freien überall dort, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann. |
| <p>Stufe 4 – Rot *</p> <p>7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 25 ITS-Auslastung: > 15% 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen: > 200</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. In Innenräumen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen – auch bei Wahrung des Abstands von 1,5m. Im Freien besteht überall dort die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann (Automatismus nach der Corona LVO, Bekanntgabe des Geltungszeitpunktes durch die Landkreise und kreisfreien Städte). 2. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum anzuordnen: innen bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten; außen bis zu 10 Personen unabhängig von der Haushaltsanzahl; private Zusammenkünfte in Gaststätten sowie gewerblich organisiert mit max. 30 Personen. Bei diesen Beschränkungen werden vollständig geimpfte oder genesene Personen nicht mitgezählt. 3. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben Großveranstaltungen (§ 8 Absatz 9a der Corona-LVO) mit mehr als 5.000 Personen unter freiem Himmel oder mehr als 2.500 Personen in geschlossenen Räumen zu untersagen. Ausgenommen sind Veranstaltungen, zu denen die Veranstalter ausschließlich vollständig Geimpften und Genesenen Zutritt gewähren („2G-Regel“). |

***) Die Funktionsweise des Ampelsystems:**

Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dient zunächst das Leitkriterium 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen. Die sich dabei ergebende Grundstufe wird durch die Einstufungen der Gewichtungskriterien 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen sowie der Auslastung der Intensivstationen (ITS) angepasst. Dazu werden die Gewichtungskriterien einzeln einer der vier Stufen zugeordnet, welche anschließend mit der Grundstufe verglichen wird. Die Grundstufe kann nur um eine Stufe auf- oder abgestuft werden. Eine Anpassung findet immer dann statt, wenn beide Gewichtungskriterien mindestens eine Stufe mit derselben Tendenz von der Grundstufe abweichen. Außerdem wird eine Anpassung vorgenommen, wenn ein Gewichtungskriterium in derselben Stufe liegt wie die Grundstufe und das andere mehr als eine Stufe davon abweicht.

Beispiel 1: Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt bei 16,8. Die ITS-Auslastung liegt bei 3,2 %. Die 7-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle wird mit 45 angegeben. Demnach wird das Leitkriterium der Stufe 3, die Gewichtungskriterien den Stufen 1 und 2 zugeordnet. Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) bildet die Grundstufe und dient somit als Ausgangspunkt. Im vorliegenden Beispiel befindet sich das Leitkriterium in Stufe 3. Da beide Gewichtungskriterien mit den Stufen 1 und 2 niedriger liegen als die Grundstufe, wird diese um eine Stufe vermindert. Die resultierende Einstufung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Stufe 2.

Beispiel 2: Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen liegt bei 7,5, die ITS-Auslastung liegt bei 3,4 % und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen bei 126. Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) liegt in Stufe 1. Die ITS-Auslastung wird in Stufe 1 eingestuft und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen in Stufe 3. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wird somit von Stufe 1 (Grundstufe) um eine Stufe erhöht, weil ein Gewichtungskriterium um mehr als eine Stufe von der Grundstufe abweicht, während das andere auf derselben Stufe liegt wie das Leitkriterium. Die resultierende Einstufung für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Stufe 2.

Beispiel 3: Leitkriterium: Stufe 2; Gewichtungskriterium 1: Stufe 1; Gewichtungskriterium 2: Stufe 4
Es findet keine Anpassung statt, weil die Gewichtungskriterien unterschiedliche Tendenzen zur Grundstufe aufweisen.
Einstufung: Stufe 2

Die den Stufen zugeordneten Maßnahmen bauen aufeinander auf, diejenigen der nächsthöheren Stufe gelten also jeweils zusätzlich.

Die Kriterien / Indikatoren:

7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Anzahl der innerhalb der letzten 7 Tage neu gemeldeten, hospitalisierten SARS-CoV-2 Fälle pro 100 000 Einwohner. Dieser Indikator dient als Leitkriterium. Er spiegelt den Verlauf der Pandemie in Bezug auf schwere Erkrankungsverläufe wider.

ITS-Auslastung: Anteil der mit COVID-19 Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen in MV zur Verfügung stehenden Betten für Erwachsene. Dieses Gewichtungskriterium dient als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: Anzahl der gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage ab dem Berichtstag pro 100 000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen ist als Gewichtungskriterium weiterhin wichtig, da sie die Dynamik des Infektionsgeschehens am besten repräsentiert.